

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Kussewitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Kussewitz vom 26.08 (Beschluss GV 12/03/13) und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde (AZ: 151103_137_13_53054) nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- 1) Die Gemeinde Klein Kussewitz ist eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Rostock, bestehend aus den Ortsteilen Klein Kussewitz, Groß Kussewitz und Volkenshagen. Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.
- 2) Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenen Halsfell und Krone, mit der Umschrift GEMEINDE KLEIN KUSSEWITZ • LANDKREIS ROSTOCK • als Dienstsiegel.
- 3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- 4) Die Gemeinde Klein Kussewitz ist eine amtsangehörige Gemeinde. Sie lässt ihre Verwaltungsaufgaben durch das Amt Carbak durchführen. Der Bürgermeister und weitere Mitglieder der Gemeindevertretung vertreten nach § 132 Abs. 2 KV M-V die Gemeinde im Amtsausschuss. Im Verhinderungsfalle werden der Bürgermeister von seinem Stellvertreter und die weiteren Mitglieder im Amtsausschuss von gewählten Vertretern vertreten.

§ 2

Rechte der Einwohner

- 1) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.
- 2) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde soll eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen werden, in den Fällen nach Absatz 1 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

- 3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3

Einwohnerversammlung

- 1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- 2) Für die Einwohnerversammlung ist vom Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Diese kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu geben.

- 3) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit nach eigenem Ermessen beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- 4) Der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- 5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet und muss mindestens enthalten:
 - a. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - b. die Zahl der teilnehmenden Einwohner (Anwesenheitsliste),
 - c. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Versammlung waren,
 - d. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.
- 6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, deren Annahme eines Beschlusses der Gemeindevertretung bedürfte, sollen dieser spätestens zur übernächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 4 Gemeindevertretung

- 1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- 2) Die Tätigkeit der Gemeindevertreter bestimmt sich nach der Geschäftsordnung.
- 3) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- 4) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - c) Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Punkte a) bis c) in öffentlicher Sitzung behandeln.

- 5) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens zwei Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- 1) Folgende Ausschüsse werden gemäß §§ 35 und 36 KV M-V gebildet:
 - a) **Bau- und Finanzausschuss:** 9 Mitglieder
Zusammensetzung: 7 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner
Aufgabengebiet:
 Finanz- und Haushaltswesen, Vorbereitung der Haushaltssatzung, Begleitung Haushaltsplan,

Flächennutzungsplanung, Hochbau-, Tiefbau- und Straßennutzungsangelegenheiten, Denkmalpflege, Wirtschaftsförderung, Kleingartenanlage, Umweltangelegenheiten

Dem Bau- und Finanzausschuss werden die Aufgaben des Finanzausschusses laut § 36 Abs. 2 KV M-V übertragen.

b) **Kultur- und Sozialausschuss:** 7 Mitglieder

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 3 sachkundige Einwohner

Aufgabengebiet:

Jugend- und Kulturförderung, Senioren- und Jugendarbeit, Kindertagesstätten und Sozialwesen

- 2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- 3) Für die Ausschussmitglieder aller Ausschüsse der Gemeindevertretung werden keine stellvertretenden Mitglieder bestimmt.
- 4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Carbak übertragen.

§ 6

Bürgermeister

- 1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich und durch Hauptsatzung übertragenen Aufgaben. Er ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung wählt für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.
- 2) Der Bürgermeister entscheidet über
 - a) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, an denen Mitglieder der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse beteiligt sind oder die durch diese vertreten werden, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.500,00 EUR oder bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 EUR monatlich halten.
 - b) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1.500,00 EUR sowie über außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 1000,00 EUR je Fall,
 - c) die Veräußerung von Gemeindevermögen und Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 5000,00 EUR,
 - d) die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 10.000,00 EUR sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 50.000,00 EUR,
 - e) die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zu einem Wert von 1000,00 EUR und nach der VOB und bei Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.600,00 EUR,
 - f) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 2.600,00 EUR,
 - g) den Abschluss von städtebaulichen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 5000,00 EUR,
 - h) das Einwerben, die Annahme und die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 EUR,
 - i) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen unterhalb von 6.000,00 EUR Jahresbetrag.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Punkte a. bis i. zu unterrichten.

- 3) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bis zu einer Wertgrenze von 800,00 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 250,00 EUR pro Leistungsrate können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes Carbäk in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- 4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 7 Entschädigungen

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 EUR.
- 2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,- EUR monatlich.
- 3) Der erste oder der zweite Stellvertreter erhält für die Dauer der Vertretung ebenfalls eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,- EUR. Der Stellvertreter hat einen Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung, soweit der Bürgermeister über einen Zeitraum von durchgehend mehr als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert war. Der zu Grunde zu legende Zeitraum beginnt jeweils an dem auf die Verhinderung folgenden Montag.
Ergibt sich danach für den Stellvertreter ein Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, erlischt gleichzeitig der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der Entschädigung.
Es wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt.
- 4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind gemäß § 71 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250,00 EUR überschreiten, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern soweit sie monatlich 500,00 EUR überschreiten.
- 5) Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 127,00 EUR. Dessen Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwart erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. jeweils 63,00 EUR.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen als Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Carbäk „Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk“. Das „Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk“ erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Es kann kostenpflichtig per Abonnement über die Verwaltung des Amtes Carbäk, Moorweg 5, 18184 Broderstorf, bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen von Ladungen und Tagesordnungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Ausschüsse sowie gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen zu Wahlen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in

- Klein Kussewitz, Siedlungsweg 5 (Gemeindebüro)
- Volkenshagen, am Parkplatz Kirchweg
- Groß Kussewitz, Bushaltestelle Am Dorfteich.

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden mindestens 7 Tage, bei Dringlichkeitssitzungen mindestens 3 Tage vor der Sitzung bekannt gemacht.

- 3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegung erfolgt in den Räumen des Amtes Carbäk, Moorweg 5, 18184 Broderstorf. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 4) Sind öffentliche Bekanntmachungen nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung entsprechend Abs. 2. Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 wird nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt.

§ 9 Sprachformen

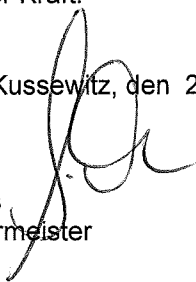
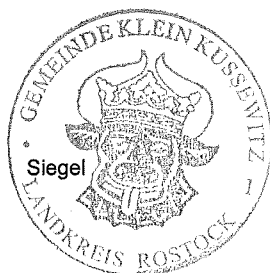
Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Klein Kussewitz vom 09.11.2000, ihre 1. Änderung vom 14.03.2002, ihre 2. Änderung vom 15.04.2004, ihre 3. Änderung vom 09.12.2004, ihre 4. Änderung vom 16.12.2005, ihre 5. Änderung vom 22.05.2006 und ihre 6. Änderung 12.11.2009 außer Kraft.

Klein Kussewitz, den 24.09.2013

Quaas
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Klein Kussewitz, den 24.09.2013

Quaas
Bürgermeister

